



Lange-Parpart

Notarfachkunde

Band 3 Familienrecht und Erbrecht

2. Auflage



EUROPA-FACHBUCHREIHE
für rechtliche Bildung

Notarfachkunde

Familienrecht und Erbrecht

Dr. Lange-Parpart

2. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 96746



Autor:

Dr. Stefan Lange-Parpart, Leverkusen

2. Auflage 2019

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-4584-3

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2019 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlag, Satz: Typework Layoutsatz & Grafik GmbH, 86167 Augsburg

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © Freely Sky – shutterstock.com

Druck: Medienhaus Plump GmbH, 53619 Rheinbreitbach

Vorwort

Die **Notarfachkunde** bezieht sich auf einen Ausbildungsberuf, der höchste Anforderungen an die Auszubildenden stellt – sowohl im Hinblick auf den Umfang der Ausbildungsinhalte als auch im Hinblick auf deren Komplexität.

Die Ausbildungsinhalte könnten vielgestaltiger kaum sein. Die angehenden **Notarfachangestellten** müssen über Kenntnisse verfügen in den Bereichen

- Berufsrecht und Beurkundungsrecht
- Grundstücksrecht und Grundstücksverträge
- Familienrecht und Erbrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Vereinsrecht
- Kostenrecht.

Und für dieses „Mammutprogramm“ stehen nicht mehr als drei Ausbildungsjahre zur Verfügung – wohlgemerkt drei Ausbildungsjahre im dualen System, von denen in der Regel wöchentlich drei Tage im Büro und zwei Tage in der Berufsschule absolviert werden.

In der ebenfalls dreijährigen dualen Ausbildung zum **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten** dominieren rechtsanwaltsfachkundliche Inhalte. Notarfachkundliche Inhalte können daneben zwangsläufig nur unter besonderer Schwerpunktsetzung vermittelt werden.

Wer in relativ kurzer Zeit ein so anspruchsvolles Ausbildungsprogramm zu absolvieren hat, ist in besonderem Maße auf **geeignete Ausbildungsliteratur** angewiesen. Geeignete Ausbildungsliteratur in Gestalt von echten Lehrbüchern, die die Bedürfnisse der Auszubildenden in den Mittelpunkt stellen, ist in der Notarfachkunde allerdings rar. Es gibt ohne Zweifel einige sehr gute Bücher. Bei diesen Büchern handelt es sich ganz überwiegend aber nicht um Lehrbücher. Es existieren Handbücher und Arbeitshilfen für die im Notariat bereits tätigen Praktiker mit einer mehr oder weniger großen Berufserfahrung. Und es existieren Bücher zur Prüfungsvorbereitung. Diese bezwecken in erster Linie nicht die Wissensvermittlung, sondern „den letzten Schliff“. Sie richten sich an die Auszubildenden, die das erforderliche Wissen bereits erworben haben. Sie helfen diesen dabei, ihr Wissen für die Prüfung zu ordnen und abrufbar zu machen. Die Wissensvermittlung steht in diesen Büchern nicht im Vordergrund. Deswegen sind auch sie als Ausbildungsliteratur nur bedingt geeignet. Das vorliegende Buch hingegen versteht sich als **echtes Lehrbuch für angehende Notarfachangestellte und für angehende Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte**.

Es ist der **dritte Band einer Lehrbuchreihe**, die sämtliche Inhalte der Notarfachkunde behandeln wird. Er ist dem **Familienrecht** und dem **Erbrecht** gewidmet. Der Schwerpunkt des Buches liegt klar auf den notariellen Urkunden, die in diesen Rechtsgebieten zu fertigen und abzuwickeln sind. Es wird – wie sich dieses in den ersten Teilbänden bewährt hat und wie man es aus der Notariatspraxis kennt – zwischen der inhaltlichen Gestaltung und der Abwicklung dieser Urkunden unterschieden.

Allen Bänden dieser Lehrbuchreihe ist **ein praxisorientierter Ansatz der Wissensvermittlung** gemeinsam: Die Ausbildungsinhalte werden in dem sachlichen Zusammenhang vermittelt, in dem die Auszubildenden in der Praxis mit ihnen konfrontiert werden. Der **Lernzusammenhang** im Buch **entspricht** den aus dem Büro bekannten **Arbeitsabläufen**. Das im Lehrbuch vermittelte Wissen ist ohne weitere Transferleistung für die Praxis verwertbar. Und zu fachlichen Problemen, die bei der praktischen Arbeit im Büro auftreten, können die Auszubildenden ohne weitere Transferleistung im Buch nachlesen.

Der Verfasser dankt dem Verlag für die Ermöglichung des Projekts und die hervorragende Unterstützung.

Leverkusen im Oktober 2018

Dr. Stefan Lange-Parpart

Wenn im vorliegenden Buch vom „Notar“ und vom „Notarfachangestellten“ gesprochen wird, so sind damit sinngemäß auch die „Notarin“ und die „Notarfachangestellte“ gemeint. Die Verwendung nur der männlichen Form verfolgt ausschließlich das Ziel besserer Verständlichkeit. Eine Diskriminierung der Frau liegt dem Verfasser fern.

Das vorliegende Buch hat den Bearbeitungsstand 31. Oktober 2018.

Teil 1 Familienrecht

Einleitung	12	2. Form	29
A. Abstammungsrecht	13	3. Errichtung und Inhalt der Sorgeerklärung des Kindsvaters	29
I. Verwandtschaft und Schwägerschaft.	13	a) Vorprüfung	29
II. Rechtliche Folgen von Verwandtschaft und Schwägerschaft.	15	b) Inhaltliche Ausgestaltung	29
1. Verwandtschaft	15	c) Wirksamwerden der Sorgeerklärung	31
2. Schwägerschaft	16	4. Errichtung und Inhalt der Sorgeerklärung der Kindsmutter	31
III. Mutterschaft und Vaterschaft im Rechtssinne	16	5. Gemeinsame Sorgeerklärung nicht verheirateter Eltern	31
1. Problemdarstellung	16	6. Abwicklung der Urkunde	32
2. Mutterschaft im Rechtssinne	17	C. Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen, Mündeln und Betreuten	33
3. Vaterschaft im Rechtssinne	17	I. Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen	33
IV. Praxisschwerpunkt: Notarielle Anerkennung der Vaterschaft.	19	1. Notwendigkeit der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen	33
1. Form	19	a) Willenserklärungen von geschäfts- unfähigen Minderjährigen sind nichtig	33
2. Errichtung und Inhalt der Urkunde ..	19	b) Willenserklärungen von beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen	33
a) Vorprüfung	19	aa) Grundsatz: Schwebende Unwirksamkeit	33
b) Inhaltliche Ausgestaltung	21	bb) Ausnahmefälle: Wirksame Willenserklärungen von Anfang an	34
c) Wirksamwerden der Vaterschaftsanerkennung	23	2. Zur gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen berechnigte Personen	39
3. Zustimmungserfordernisse	24	a) Verheiratete Eltern	40
a) Zustimmung der Mutter des Kindes	24	b) Verstorbenen Elternteil	40
b) Zustimmung des anzuerkennenden Kindes	25	c) Geschiedene Eltern	40
c) Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist	25	d) Nicht verheiratete Eltern	41
4. Abwicklung der Urkunde	25	II. Gesetzliche Vertretung von Mündeln	41
B. Elterliche Sorge	26	III. Gesetzliche Vertretung von Betreuten	42
I. Begriff der elterlichen Sorge	26	IV. Exkurs: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung	42
II. Inhaber der elterlichen Sorge.	26	1. Vorsorgevollmacht	42
1. Elterliche Sorge bei verheirateten Eltern	26	2. Betreuungsverfügung	45
2. Elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern	27	3. Patientenverfügung	46
a) Grundsatz: Alleiniges Sorgerecht der Mutter	27	V. Beschränkungen der gesetzlichen Vertretungsmacht von Eltern, Vormündern und Betreuern	47
b) Ausnahmen: Gemeinsames Sorgerecht	27		
III. Praxisschwerpunkt: Sorge- erklärungen nicht verheirateter Eltern	28		
1. Sinn und Zweck einer Sorgeerklärung	28		

<p>1. Schenkungsverbot 47</p> <p>2. Sonstige gemeinsame Vertretungsverbote für Eltern, Vormünder und Betreuer 47</p> <p>3. Familien- beziehungsweise betreuungsgerichtliche Genehmigung 49</p> <p>VI. Aufgaben zur Wissensüberprüfung . . . 50</p> <p>D. Praxisschwerpunkt: Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in gerader Linie . 52</p> <p>I. Unterhalts-Rechtsverhältnis 52</p> <p>II. Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten 53</p> <p>1. Allgemeine Überlegungen zur Bedürftigkeit 53</p> <p>2. Düsseldorfer Tabelle 54</p> <p>III. Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten 57</p> <p>IV. Notarielle Gestaltung von Vereinbarungen zum Kindesunterhalt 58</p> <p>1. Formerfordernisse 58</p> <p>2. Statischer Unterhalt und dynamisierter Unterhalt 58</p> <p>3. Unzulässigkeit eines Verzichts auf Kindesunterhalt für die Zukunft 59</p> <p>4. Notwendige Korrekturen der Beträge der Düsseldorfer Tabelle „nach oben“ 60</p> <p>E. Adoption 61</p> <p>I. Überblick 61</p> <p>1. Minderjährigenadoption und Volljährigenadoption 61</p> <p>2. Rechtliche Folgen der Minderjährigen- und der Volljährigenadoption 61</p> <p>3. Notwendigkeit eines Gerichtsbeschlusses 61</p> <p>II. Minderjährigenadoption 62</p> <p>1. Adoptionsantrag 62</p> <p> a) Antragsberechtigung 62</p> <p> b) Geschäftsfähigkeit und Mindestalter des Annehmenden 63</p> <p> c) Form des Antrags 63</p> <p> d) Höchstpersönlichkeit 63</p> <p> e) Keine Bedingungen und keine Zeitbestimmungen 63</p> <p> f) Wohl des Kindes 64</p>	<p> g) Wirksamwerden des Adoptionsantrags 64</p> <p>2. Notwendige Einwilligungen zur Adoption 64</p> <p> a) Einwilligung des Kindes 64</p> <p> b) Einwilligung der Eltern des Kindes 64</p> <p> c) Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden 65</p> <p> d) Einwilligung des Ehegatten des Kindes 65</p> <p> e) Allgemeine Anforderungen an die notwendigen Einwilligungen 65</p> <p>3. Beizufügende Unterlagen 66</p> <p>4. Wirkungen der Minderjährigenadoption 67</p> <p> a) Grundsatz: Volladoption beziehungsweise Adoption mit starker Wirkung 67</p> <p> b) Ausnahme: Beschränkte Wirkungen der Minderjährigenadoption 67</p> <p> aa) Verwandtenadoption gemäß § 1756 Absatz 1 BGB 67</p> <p> bb) Stiefkindadoption gemäß § 1756 Absatz 2 BGB 69</p> <p>III. Volljährigenadoption 73</p> <p>1. Unterschiede zwischen der Minderjährigenadoption und der Volljährigenadoption in formeller Hinsicht 74</p> <p>2. Unterschiede zwischen der Minderjährigenadoption und der Volljährigenadoption in inhaltlicher Hinsicht 75</p> <p>3. Wirkungen der Volljährigenadoption 76</p> <p> a) Grundsatz: Adoption mit schwacher Wirkung 76</p> <p> b) Ausnahme: Adoption mit starker Wirkung 77</p> <p>IV. Abwicklung der Adoptionsurkunden 77</p> <p>Abschließender Fall zum Abstammungsrecht 77</p> <p>F. Güterstände 80</p> <p>I. Überblick 80</p> <p>1. Bedeutung der Güterstände 80</p> <p>2. Überblick über die existierenden Güterstände 81</p> <p> a) Zugewinnngemeinschaft 81</p> <p> b) Wahlgüterstände 83</p>
---	---

3. Rechtliche Wirkungen der Güterstände	83	IX. Berechnung des Zugewinnausgleichs	108
a) Eigentumsrechtliche Zuordnung der Vermögensgegenstände	84	G. Ehegatten-Unterhalt	112
b) Beteiligung des einen Ehegatten am Vermögen des anderen	85	I. Überblick	112
4. Vertragsfreiheit und Typenbeschränkung	86	II. Trennungsunterhalt und nahehelicher Unterhalt	113
II. Zugewinngemeinschaft	86	1. Unterschiede zwischen Trennungsunterhalt und nahehelichem Unterhalt	113
1. Gütertrennung	86	2. Tatbestände des nahehelichen Unterhalts	114
2. Verfügungsbeschränkungen gemäß §§ 1365, 1369 BGB	87	3. Berechnung von Trennungsunterhalt und nahehelichem Unterhalt	117
3. Zugewinnausgleich bei Beendigung des Güterstands	89	a) Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten	117
a) Sinn und Zweck des Zugewinnausgleichs	89	b) Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten	119
b) Durchführung des Zugewinnausgleichs	90	III. Notarielle Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt	120
III. Gütertrennung	91	1. Formbedürftigkeit von Unterhaltsvereinbarungen	120
IV. Gütergemeinschaft	92	2. Inhalt einer Unterhaltsvereinbarung	120
1. Überblick	92	H. Versorgungsausgleich	122
2. Vermögensmassen	92	I. Vorsorgende Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen	124
a) Gesamtgut, § 1416 BGB	92	I. Überblick	124
b) Sondergut, § 1417 BGB	94	II. Inhalte des vorsorgenden Ehevertrages und der Scheidungsfolgenvereinbarung	125
c) Vorbehaltsgut, § 1418 BGB	94	1. Güterstandsrechtliche Vereinbarungen	126
3. Vermögensverwaltungs- und Vertretungsverhältnisse	95	2. Vereinbarungen über den Ehegattenunterhalt	126
4. Schuldenhaftung	96	3. Versorgungsausgleichsrechtliche Vereinbarungen	127
5. Fazit zur Gütergemeinschaft	97	III. Kernbereichsrechtsprechung	127
V. Modifizierte Zugewinngemeinschaft. 98		IV. Abwicklung von Eheverträgen	130
1. Ausschluss der Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB	98	J. Namensrecht	131
2. Ausschluss des Zugewinnausgleichs nur bei Ehescheidung	99	I. Ehegatten-Namensrecht	131
3. Herausnahme bestimmter Gegenstände aus dem Zugewinnausgleich	100	II. Name des Kindes	132
VI. Deutsch-französischer Wahlgüterstand	102	1. Name des Kindes bei der Geburt	132
1. Einleitung	102	2. Name des Kindes bei der Adoption	132
2. Merkmale des deutsch-französischen Wahlgüterstandes	102		
a) Gütertrennung	103		
b) Verfügungsbeschränkungen	103		
c) Zugewinnausgleich	104		
3. Fazit zum deutsch-französischen Wahlgüterstand	105		
VII. Übungsfälle zur Güterstandswahl	105		
VIII. Güterrechtsregister	107		

Teil 2 Erbrecht

Einleitung	136
A. Grundbegriffe und Grundprinzipien	137
I. Erblasser	137
II. Nachlass	137
III. Gesamtrechtsnachfolge	138
IV. Vonselbst-Erwerb	138
V. Erbe	139
VI. Erbengemeinschaft	140
VII. Anwendung deutschen Erbrechts ..	143
VIII. Zusammenfassung	144
B. Gesetzliche Erbfolge	145
I. Überblick über die gesetzliche Erbfolge	145
II. Verwandtenerbrecht	145
1. Parentelsystem.....	146
2. Stammes- und Liniensystem.....	148
a) Stammessystem.....	148
b) Liniensystem.....	148
3. Repräsentationsprinzip und Eintrittsrecht.....	149
a) Erste Erbordnung (Parentel).....	150
b) Zweite und dritte Erbordnung (Parentel).....	150
III. Ehegattenerbrecht	152
1. Grundsätze des Ehegattenerbrechts	152
2. Erbrechtliche Auswirkungen des Güterstandes.....	153
3. Zeitpunkt des Erbfalls.....	154
C. Gewillkürte Erbfolge	156
I. Gründe für die gewillkürte Erbfolge	156
II. Inhalte der gewillkürten Erbfolge ..	157
1. Erbeinsetzung.....	157
a) Fehlerquelle 1: Zuwendung von Einzelgegenständen.....	157
b) Fehlerquelle 2: Fehlen einer Ersatzerbfolge.....	158
2. Anordnung von Vor- und Nacherbfolge.....	159
a) Sinn und Zweck der Vor- und Nacherbfolge.....	159
b) Eintritt des Nacherbfalls.....	161
c) Anwendungsbereich der Vor- und Nacherbfolge.....	162
d) Beschränkungen des Vorerben zum Schutz des Nacherben.....	164
e) Befreiung des Vorerben von den gesetzlichen Beschränkungen ..	165
f) Grenzen der Befreiungsmöglichkeit.....	165
g) Abschließende Stellungnahme zur Anwendung von Vor- und Nacherbfolge.....	166
3. Vermächtnis.....	167
a) Rechtsnatur des Vermächtnisses ..	167
b) Inhalt des Vermächtnisses.....	169
c) Abgrenzung zur Erbeinsetzung ..	170
d) Vorausvermächtnis.....	171
4. Teilungsanordnung und „Auseinandersetzungsverbot“ ..	172
a) Teilungsanordnung.....	172
b) Ausschluss und Erschwerung der Erbauseinandersetzung („Auseinandersetzungsverbot“)..	176
5. Auflage.....	177
6. Testamentsvollstreckung.....	179
a) Sinn und Zweck der Testamentsvollstreckung.....	179
b) Person des Testamentsvollstreckers.....	180
c) Arten und Inhalt der Testamentsvollstreckung.....	181
d) Befugnisse des Testamentsvollstreckers.....	183
e) Vergütung des Testamentsvollstreckers.....	186
D. Letztwillige Verfügungen im Überblick	187
I. Arten letztwilliger Verfügungen ..	187
1. Unterscheidung nach der Form der letztwilligen Verfügung.....	187
2. Unterscheidung nach den Umständen des Zustandekommens der letztwilligen Verfügung.....	188
3. Unterscheidung nach der Bindungswirkung letztwilliger Verfügungen.....	188
4. Unterscheidung nach der Person des Testators.....	189

II. Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen letztwilliger Verfügungen	189
1. Testierfähigkeit	189
a) Geistige Behinderung oder Erkrankung	190
b) Lebensalter	190
2. Persönliche Errichtung	191
3. Testierwille	192
4. Kein Verstoß gegen Gesetze und gegen die guten Sitten	193
5. Erfüllung der gesetzlichen Formerfordernisse	193
E. Letztwillige Verfügungen in notarieller Form	194
I. Errichtung letztwilliger Verfügungen in notarieller Form aufgrund mündlicher Erklärung des Erblassers	194
1. Beurkundungsrechtliche Gemeinsamkeiten	195
a) Feststellung zur Geschäftsfähigkeit des oder der Beteiligten	195
b) Zuziehung von Zeugen und eines zweiten Notars	195
2. Errichtung des notariellen Einzeltestaments	196
a) Statthaftigkeit des notariellen Einzeltestaments	196
b) Inhalt des notariellen Einzeltestaments	196
3. Errichtung des notariellen gemeinschaftlichen Testaments	198
a) Statthaftigkeit des notariellen gemeinschaftlichen Testaments	198
b) Inhalt des notariellen gemeinschaftlichen Testaments	199
4. Errichtung des Erbvertrags	202
a) Statthaftigkeit des Erbvertrags	202
b) Inhalt des Erbvertrags	203
II. Errichtung letztwilliger Verfügungen in notarieller Form aufgrund Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift	207
III. Bindungswirkung notarieller Verfügungen von Todes wegen	208
1. Überblick über die Aspekte der Bindungswirkung	208
2. Bindungswirkung des notariellen Einzeltestaments	209
a) Freies Widerrufsrecht	209
b) Arten des Widerrufs	210
c) Gesetzliche Auflösungsgründe	212
d) Anfechtung des notariellen Einzeltestaments	212
3. Bindungswirkung des notariellen gemeinschaftlichen Testaments	214
a) Begriff der „wechselbezüglichen Verfügungen“	214
b) Bindungswirkung bei wechselbezüglichen Verfügungen	216
aa) Widerruflichkeit	216
bb) Gesetzliche Auflösungsgründe	219
cc) Abänderungsbefugnis	220
dd) Anfechtbarkeit	220
c) Bindungswirkung bei anderen als wechselbezüglichen Verfügungen	221
4. Bindungswirkung des Erbvertrags	222
a) Begriff der „vertragsmäßigen Verfügungen“	222
b) Bindungswirkung bei „vertragsmäßigen Verfügungen“	223
aa) Ausschluss des Widerrufsrechts	224
bb) Rücktritt vom Erbvertrag	224
cc) Gesetzliche Auflösungsgründe	225
dd) Abänderungsbefugnis	225
ee) Anfechtbarkeit	226
c) Bindungswirkung bei anderen als wechselbezüglichen Verfügungen	227
d) Rücknahme des Erbvertrags aus der Verwahrung des Notars	227
IV. Abwicklung letztwilliger Verfügungen in notarieller Form	231
1. Registrierung der letztwilligen Verfügung im Zentralen Testamentsregister	231
a) Übersicht über die registrierungspflichtigen Vorgänge	231
b) Sinn und Zweck des Zentralen Testamentsregisters	232
c) Ordnungsgemäße Erfüllung der Registrierungspflicht	233
2. Abwicklung des notariellen Testaments	234
a) Übergabe an das Nachlassgericht	234
b) Führung der Urkundensammlung	235
3. Abwicklung des Erbvertrages	236

<ul style="list-style-type: none"> a) Amtliche Verwahrung beim Amtsgericht 236 b) Verwahrung durch den Notar. 236 <ul style="list-style-type: none"> aa) Sinn und Zweck des Erbvertragsverzeichnisses 236 bb) Inhalt des Erbvertrags- verzeichnisses. 237 cc) Führung des Erbvertrags- verzeichnisses. 238 dd) Aufnahme des Erbvertrags in die Urkundensammlung des Notars. 238 V. Vergleichende Gegenüberstellung Gemeinschaftliches Testament/ Erbvertrag 238 F. Letztwillige Verfügungen in nicht-notarieller Form 240 I. Relevanz für den Notar und den Notarfachangestellten 240 II. Ordentliche Testamente 241 <ul style="list-style-type: none"> 1. Errichtung von ordentlichen Testamenten 241 <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen. 241 b) Statthaftigkeit von ordentlichen Testamenten. 241 c) Form von ordentlichen Testamenten. 241 d) Inhalt von ordentlichen Testamenten. 243 2. Bindungswirkung von ordentlichen Testamenten 243 III. Außerordentliche Testamente. 245 G. Eröffnung letztwilliger Verfügungen 247 I. Sinn und Zweck der Eröffnung letztwilliger Verfügungen 247 II. Verfahren zur Eröffnung letztwilliger Verfügungen 247 H. Erbscheinsantrag 249 <ul style="list-style-type: none"> I. Sinn und Zweck des Erbscheins. 249 II. Exkurs: Der inhaltlich falsche Erbschein. 249 III. Arten von Erbscheinen. 252 IV. Erbscheinsverfahren und Inhalt des Erbscheinsantrags. 254 <ul style="list-style-type: none"> 1. Zuständigkeiten 254 	<ul style="list-style-type: none"> a) Zuständigkeit für die Beantragung eines Erbscheins 254 b) Zuständigkeit für die Erteilung eines Erbscheins 255 2. Antragsberechtigung 255 3. Inhalt des Erbscheinsantrags. 256 <ul style="list-style-type: none"> a) Konkrete Antragstellung 256 b) Sonstiger Inhalt des Erbscheinsantrags. 257 <ul style="list-style-type: none"> aa) Gesetzliche Erbfolge 257 bb) Gewillkürte Erbfolge. 258 cc) Gegenüberstellung gesetzli- che und gewillkürte Erbfolge 258 V. Erbfälle mit Auslandsberührung 263 <ul style="list-style-type: none"> 1. Auslandsberührung. 263 2. Feststellung des anwendbaren Rechts nach alter und nach neuer Rechtslage 263 3. Europäisches Nachlasszeugnis 265 <ul style="list-style-type: none"> a) Sinn und Zweck des Europäischen Nachlasszeugnisses 265 b) Verfahren zur Erlangung des Europäischen Nachlasszeugnisses 266 c) Inhalt eines Antrags auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses 267 d) Rechtliche Wirkung des Euro- päischen Nachlasszeugnisses 267 I. Erbausschlagung 268 <ul style="list-style-type: none"> I. Sinn und Zweck der Erbausschlagung 268 II. Rechtliche Folgen der Erbausschlagung 269 III. Inhalt der Ausschlagungserklärung 271 IV. Form der Ausschlagungserklärung. 271 V. Ausschlagungsfrist 273 VI. Genehmigungspflichtigkeit der Erbausschlagung 274 J. Pflichtteilsrecht 276 <ul style="list-style-type: none"> I. Pflichtteilsberechtigter Personenkreis. 276 II. Inhalt des Pflichtteilsrechts 277 III. Höhe von Pflichtteilsansprüchen 280 IV. Sonderproblem: Großer und kleiner Pflichtteil des überlebenden Ehegatten 282
---	--

K. Verträge den Nachlass betreffend 287

I. Erbteilsübertragungsverträge und Erbauseinandersetzungsverträge ... 287

1. Erbteilsübertragungsvertrag 287

 a) Gegenstand 287

 b) Form 288

 c) Inhalt 288

2. Erbauseinandersetzungsvertrag 291

 a) Gegenstand 291

 b) Form 292

 c) Inhalt 293

3. Ausscheidungsvereinbarung/
Abschichtung 295

II. Erbschaftskaufvertrag und ähnliche Verträge 296

III. Vertrag über den Verzicht auf den Erb- und/oder Pflichtteil sowie Zuwendungsverzichtsvertrag 296

1. Begriff und Folgen des Erbverzichts. 296

 a) Begriff des Erbverzichts 297

 b) Folgen des Erbverzichts 297

2. Begriff und Folgen des Pflichtteilsverzichts 298

3. Begriff und Folgen des Zuwendungsverzichts 301

4. Beurkundungsrechtliche Besonderheiten bei Verzichten 302

Abkürzungsverzeichnis

Alt.	Alternative (im Gesetzestext)	ff	folgende Paragraphen
AZ	Aktenzeichen	GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
BeurkG	Beurkundungsgesetz	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notare	IPR	Internationales Privatrecht
Dr.	Doktor	Kfz	Kraftfahrzeug
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	KG	Kommanditgesellschaft
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung	KostO	Kostenordnung
ErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung	LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
e.V.	(ins Vereinsregister) eingetragener Verein	LS	locus sigili
f	folgender Paragraph	Nr.	Nummer
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	OHG	Offene Handelsgesellschaft
		OLG	Oberlandesgericht
		StGB	Strafgesetzbuch
		UR-Nr.	Urkundenrolle Nummer
		ZPO	Zivilprozessordnung

Teil 1

Familienrecht

Einleitung

Teil 1 dieses Lehrbuchs behandelt das Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Familienrecht.

Beachte:

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist in fünf Teile – in der Gesetzessprache auch „Bücher“ genannt – untergliedert. Diese lauten:

- **Erstes Buch: Allgemeiner Teil**
- **Zweites Buch: Schuldrecht**
- **Drittes Buch: Sachenrecht**
- **Viertes Buch: Familienrecht**
- **Fünftes Buch: Erbrecht**

Das Familienrecht wird nachfolgend nicht umfassend dargestellt, sondern nur insoweit, wie es der Auszubildende für die notarielle Praxis und für seine die Ausbildung abschließende Fachprüfung benötigt.

Das für diese Zwecke benötigte Familienrecht ist im Wesentlichen

- Verwandtenrecht und
- Eherecht.

Zum **Verwandtenrecht** gehören im Einzelnen:

- **S. 13** ■ das Abstammungsrecht (Ziffer A)
- **S. 26** ■ das Recht der elterlichen Sorge (Ziffer B)
- **S. 33** ■ das Recht der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen, Mündeln und Betreuten (Ziffer C)
- **S. 52** ■ das Verwandten-Unterhaltsrecht (Ziffer D)
- **S. 61** ■ die Adoption (Ziffer E).

Zum **Eherecht** gehören im Einzelnen:

- **S. 80** ■ das Recht der Güterstände (Ziffer F)
- **S. 112** ■ das Ehegatten-Unterhaltsrecht (Ziffer G)
- **S. 122** ■ der Versorgungsausgleich (Ziffer H)
- **S. 124** ■ die Ausgestaltung und Abwicklung von vorsorgenden Eheverträgen und von Scheidungsfolgenvereinbarungen (Ziffer I).

- **S. 131** ■ **Namensrecht** (Ziffer J). Diese Materie betrifft sowohl das Verwandtenrecht als auch das Eherecht. Das Namensrecht ist für den Notarfachangestellten – von „Adoptionsfällen“ einmal abgesehen – selten relevant.

A. Abstammungsrecht

I. Verwandtschaft und Schwägerschaft

Man unterscheidet die Verwandtschaft in gerader Linie und die Verwandtschaft in der Seitenlinie.

In **gerader Linie verwandt** sind Personen, deren eine von der anderen abstammt (§ 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB). In der Alltagssprache versteht man den Begriff der Abstammung im biologischen, genetischen Sinne: Das Kind stammt alltagssprachlich von denjenigen Personen ab, die es gezeugt oder geboren haben. Die Rechtssprache deckt sich in dieser Hinsicht nur teilweise mit der Alltagssprache: So ist Vater im Rechtssinne nicht etwa der biologische Erzeuger des Kindes, sondern derjenige, der bestimmte rechtliche Kriterien erfüllt. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, hat das Kind keinen Vater im Rechtssinne, obwohl doch ganz sicher irgendein Mann biologischer Erzeuger des Kindes sein muss. Außerdem wird durch Adoption ein von der Abstammung im biologischen Sinne unabhängiges Abstammungsverhältnis im Rechtssinne begründet.

§ 1589 BGB
→ Begriff der
Abstammung
S. 16

→ Adoption
S. 61

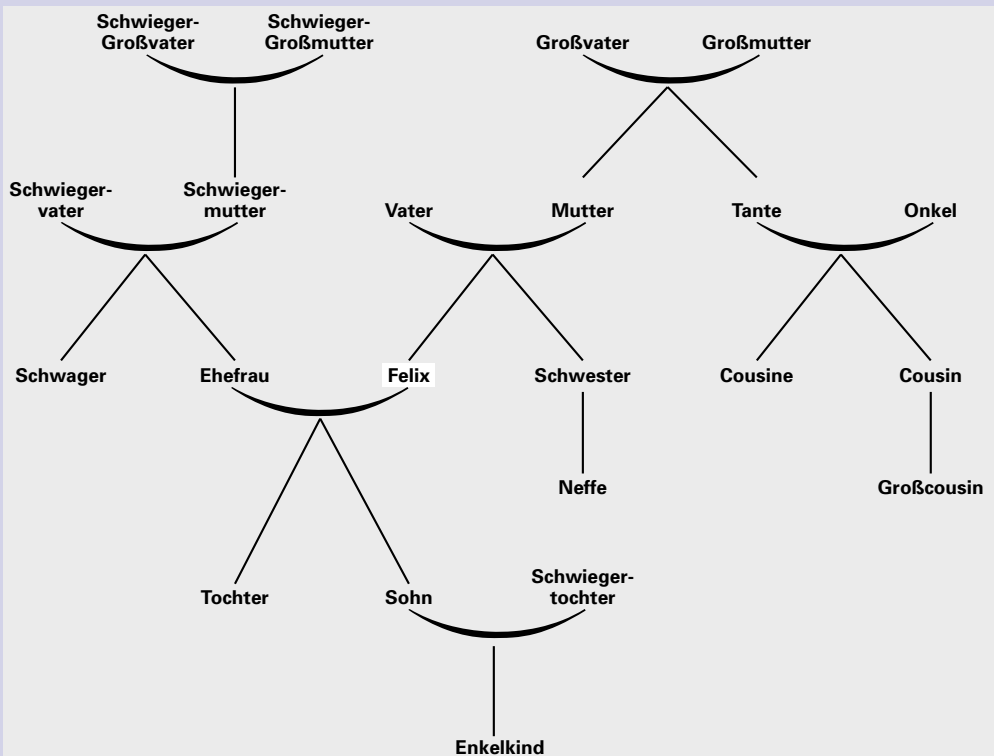
In der **Seitenlinie verwandt** sind Personen, die von derselben dritten Person abstammen (§ 1589 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Der Verwandtschaftsgrad bestimmt sich nach der Zahl der das Verwandtschaftsverhältnis vermittelnden Geburten (§ 1589 Absatz 1 Satz 3 BGB).

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten **verschwägert**. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft (§ 1590 Absatz 1 BGB). Das bedeutet: Ein Ehegatte ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten in derselben Weise verschwägert, wie der andere Ehegatte mit ihnen verwandt ist.

**§ 1590 Absatz 1
BGB**

Fallbeispiel zur Bestimmung der Verwandtschaft und der Schwägerschaft



Bestimmen Sie möglichst genau, wie Felix verwandt beziehungsweise verschwägert ist mit

- seinem Sohn
- seiner Schwiegertochter
- seinem Enkelkind
- seiner Mutter
- seiner Großmutter
- seiner Tante
- seinem „eingehirateten“ Onkel
- seiner Cousine
- seinem Schwiegervater
- seinem Schwager.

Fall-Lösung: Mit seinem **Sohn** ist Felix in gerader Linie verwandt, denn der Sohn stammt von Felix ab (§ 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB). Es handelt sich um ein Verwandtschaftsverhältnis im ersten Grad, denn es kommt unmittelbar durch die Geburt des Sohnes zustande. Weitere das Verwandtschaftsverhältnis vermittelnde Geburten gibt es hier nicht.

Mit seiner **Schwiegertochter** ist Felix überhaupt nicht verwandt. Die Verwandten eines Ehegatten sind allerdings mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem

Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft (§ 1590 Absatz 1 BGB). Da der Sohn von Felix mit diesem in gerader Linie verwandt ist, und zwar im ersten Grad, ist die Ehefrau des Sohnes, die Schwiegertochter von Felix, mit diesem in gerader Linie im ersten Grad verschwägert.

Verwandt in gerader Linie ist Felix außerdem mit seinem **Enkelkind**, denn dieses stammt „durch seinen Sohn“ von ihm ab (§ 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB), mit seiner **Mutter** und seiner **Großmutter**. Felix stammt nämlich (unmittelbar) von seiner Mutter ab und „durch seine Mutter“ auch von seiner Großmutter. Mit seiner Mutter ist Felix im ersten Grad verwandt, mit seinem Enkelkind im zweiten Grad, denn zur Entstehung dieses Verwandtschaftsverhältnisses bedurfte es zwei vermittelnder Geburten, der des Sohnes und der des Enkelkindes. Mit seiner Großmutter ist Felix aus vergleichbaren Erwägungen ebenfalls im zweiten Grade verwandt.

Mit seiner **Tante** ist Felix ebenfalls verwandt, und zwar in der Seitenlinie. Felix und Tante stammen nämlich nicht voneinander ab, sie stammen aber von derselben dritten Person, nämlich der Großmutter ab (§ 1589 Absatz 1 Satz 2 BGB), und zwar die Tante unmittelbar und Felix „durch seine Mutter“, die Schwester seiner Tante. Felix und Tante sind im dritten Grad verwandt, denn das Verwandtschaftsverhältnis wird durch drei Geburten vermittelt, und zwar durch die Geburt von Felix' Mutter, durch die Geburt seiner Großmutter und schließlich durch die Geburt der Tante.

Mit dem Ehegatten seiner Tante, dem „**ingeheirateten**“ **Onkel**, ist Felix nicht verwandt, sondern verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft (§ 1590 Absatz 1 BGB). Da Felix mit seiner Tante, der Ehefrau des Onkels, im dritten Grad in der Seitenlinie verwandt ist, ist er mit deren Ehemann, seinem Onkel, im dritten Grad in der Seitenlinie verschwägert.

Mit seiner **Cousine**, der Tochter der Tante, ist Felix – wie sich aus den Ausführungen zur Tante ergibt – im vierten Grad in der Seitenlinie verwandt.

Mit seinem **Schwiegervater** ist Felix in gerader Linie im ersten Grad verschwägert, denn seine Ehefrau ist mit ihrem Vater, dem Schwiegervater von Felix, in gerader Linie im ersten Grad verwandt.

Schließlich ist Felix mit seinem **Schwager**, dem Bruder seiner Ehefrau, in der Seitenlinie im zweiten Grad verschwägert, denn die Ehefrau ist mit ihrem Bruder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt.

II. Rechtliche Folgen von Verwandtschaft und Schwägerschaft

1. Verwandtschaft

Die Verwandtschaft entfaltet erhebliche rechtliche Folgen in unterschiedlichen Rechtsgebieten.

- Verstirbt jemand ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, so kommt die **gesetzliche Erbfolge** zur Anwendung. Nach dieser erben – neben dem [→ Gesetzliche Erbfolge S. 145](#)

Ehegatten – die nächsten Verwandten. Die im Erbrecht als Erben erster Ordnung bezeichneten Personen sind die Abkömmlinge des Erblassers, also die Personen, die vom Erblasser abstammen und somit mit ihm in gerader Linie verwandt sind. Die im Erbrecht als Erben zweiter Ordnung bezeichneten Personen sind die Eltern des Erblassers (wiederum Personen, die mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt sind) und deren Abkömmlinge; diese sind – wie beispielsweise die Schwester des Erblassers oder dessen Nichte – Verwandte in der Seitenlinie.

→ **Pflichtteilsrecht S. 276**

➤ Verstirbt jemand nach der Errichtung einer letztwilligen Verfügung, so stehen einigen nahen Verwandten – und dem Ehegatten – Pflichtteilsansprüche zu, wenn sie in der letztwilligen Verfügung nicht bedacht worden sind. **Pflichtteilsberechtigt** sind die Abkömmlinge des Erblassers und – bei Fehlen von Abkömmlingen – dessen Eltern. Diese Verwandten sind mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt; Verwandte in der Seitenlinie sind hingegen nicht pflichtteilsberechtigt.

→ **Unterhalt S. 52**

➤ Verwandtschaft kann **Unterhaltungspflichten** begründen. Dieses gilt allerdings nicht für in der Seitenlinie verwandte Personen. Nur Verwandte in gerader Linie können unterhaltspflichtig sein.

➤ Verwandtschaft kann im Zivil- und im Strafprozess zu einem **Zeugnisverweigerungsrecht** führen.

➤ Verwandtschaft kann auch zum **Ausschluss vom Beurkundungsverfahren** führen. Dem Notar ist die Mitwirkung unter anderen dann untersagt, wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, die mit dem Notar in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist oder war.

2. Schwägerschaft

Die Schwägerschaft entfaltet im Vergleich zur Verwandtschaft eine eher untergeordnete Bedeutung. Die Schwägerschaft begründet insbesondere kein gesetzliches Erbrecht und erst recht kein Pflichtteilsrecht. Auch Unterhaltungspflichten entstehen nicht. Immerhin kann auch die Schwägerschaft Zeugnisverweigerungsrechte im Zivil- und im Strafprozess begründen. Dem Notar ist die Mitwirkung an einer Beurkundung untersagt, wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, die mit dem Notar in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war.

III. Mutterschaft und Vaterschaft im Rechtssinne

1. Problemdarstellung

Zentraler Begriff in der Definition der Verwandtschaft ist der Begriff der Abstammung: In gerader Linie verwandte Personen *stammen* voneinander *ab*, in der Seitenlinie verwandte Personen *stammen* von derselben dritten Person *ab*. Es wurde schon erwähnt, dass sich der Begriff der Abstammung im Rechtssinne mit der alltagssprachlichen Bedeutung dieses Begriffs nur teilweise deckt. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass dem Gesetzgeber daran gelegen war, die weit-

reichenden, einschneidenden Rechtsfolgen, die das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses auslöst, von möglichst einfachen, klaren und nachprüfaren Voraussetzungen abhängig zu machen. Die biologische Herkunft einer Person, seine genetische Zugehörigkeit zu seinen Vorfahren erschien dem Gesetzgeber als eine untaugliche, eine zu streitanfällige und eine zu wenig bestimmte Voraussetzung. Deswegen hat sich der Gesetzgeber bemüht, die Abstammung im biologischen, genetischen Sinne in einfache, klare und praxistaugliche Tatbestandsmerkmale zu „übersetzen“.

Und diese Tatbestandsmerkmale sind niedergelegt in § 1591 BGB, in dem die Mutterschaft im Rechtssinne geregelt ist, und in §§ 1592, 1593 BGB, in denen die Vaterschaft im Rechtssinne geregelt ist. Bei dieser „Übersetzung“ hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass in bestimmten Fällen die genetischen Eltern nicht den Eltern im Rechtssinne entsprechen.

2. Mutterschaft im Rechtssinne

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Das dürfte im Normalfall auch die Frau sein, von der die befruchtete Eizelle stammt, die genetische, biologische Mutter. Dass es die moderne Fortpflanzungsmedizin möglich gemacht hat, in die Gebärmutter einer Frau die befruchtete Eizelle einer anderen Frau einzupflanzen, spielt für die Bestimmung der Mutterschaft im Rechtssinne keine Rolle. Im biologischen, genetischen Sinne mag in diesem speziellen Fall die Eizellen-Spenderin die Mutter sein; die gebärende Frau ist aber kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 1591 BGB Mutter im Rechtssinne.

§ 1591 BGB

Beachte:

Eizellen-Spenden sind in der Bundesrepublik Deutschland verboten, im Ausland teilweise aber gesetzlich zugelassen.

3. Vaterschaft im Rechtssinne

Gemäß § 1592 BGB ist Vater eines Kindes der Mann,

§ 1592 BGB

- der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
- der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft [...] gerichtlich festgestellt ist.

Gemäß § 1593 Satz 1 BGB ist Vater eines Kindes auch der verstorbene Ehemann,

§ 1593
Satz 1 BGB

- wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tode des Ehemanns geboren worden ist.

Fallbeispiel 1 zur Vaterschaft im Rechtssinne

Paul und Birgit leben seit fünf Jahren in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Jetzt erwarten sie ihr erstes Kind. Sie wollen wissen, ob sie beide als Vater und Mutter des Kindes im Rechtssinne anerkannt werden und, wenn das nicht so sein sollte, was sie dafür tun können.

Fall-Lösung: Birgit wird Mutter des Kindes im Rechtssinne sein, denn sie wird das Kind zur Welt bringen (§ 1591 BGB). Im Rechtssinne wird das Kind aber keinen Vater haben. Vater ist nämlich gemäß § 1592 Nr. 1 BGB der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist. Paul und Birgit leben aber in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft. Paul und Birgit haben drei Möglichkeiten zu erreichen, dass Paul Vater des Kindes im Rechtssinne wird: Entweder sie heiraten noch vor der Geburt des Kindes; dann gilt Paul als Vater (§ 1592 Nr. 1 BGB). Oder Paul erkennt die Vaterschaft vor oder nach der Geburt des Kindes mit Zustimmung von Birgit an (§ 1592 Nr. 2 BGB). Die dritte Möglichkeit ist, die Vaterschaft gerichtlich feststellen zu lassen (§ 1592 Nr. 3 BGB in Verbindung mit § 1600d BGB), insbesondere wenn die Mutter des Kindes zu einer Mitwirkung bei der Vaterschaftsanerkennung nicht bereit ist oder wenn die Vaterschaft gegen den Willen des Vaters – beispielsweise zur Geltendmachung einer Unterhaltungspflicht oder eines Erbrechts – festgestellt werden soll.

Fallbeispiel 2 zur Vaterschaft im Rechtssinne

Birgit ist mit Walter unglücklich verheiratet. Nach einem Seitensprung erwartet sie von Paul ein Kind. Birgit und Paul wollen wissen, ob sie beide als Vater und Mutter des Kindes im Rechtsinne anerkannt werden und, wenn das nicht so sein sollte, was sie dafür tun können.

Fall-Lösung: Gemäß § 1592 Nr. 1 BGB gilt der Ehemann der Kindsmutter als Vater des Kindes. Das ist Walter und nicht Paul! Bei § 1592 Nr. 1 BGB handelt es sich allerdings um eine widerlegbare Vermutung. Birgit und Paul müssten zunächst die zugunsten von Walter streitende Vaterschaftsvermutung aus der Welt schaffen, denn die Vaterschaft eines Mannes (Paul) kann erst dann begründet werden, wenn keine andere Vaterschaft (Walter) besteht.

Die gesetzlich vermutete Vaterschaft des Walter wird durch Vaterschaftsanfechtung beseitigt. Die Vaterschaftsanfechtung ist allerdings erst ab der Geburt des Kindes zulässig (§ 1600 b Absatz 2 Satz 1 BGB). Anfechtungsberechtigt ist Birgit als Mutter des Kindes (§ 1600 Absatz 1 Nr. 3 BGB). Paul ist als biologischer Vater nur dann anfechtungsberechtigt, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und der Person besteht, dessen Vaterschaft gesetzlich vermutet wird (Walter). Der Vollständigkeit sei hinzugefügt, dass auch die Person, dessen Vaterschaft gesetzlich vermutet wird (Walter), die Vaterschaft anfechten könnte (§ 1600 Absatz 1 Nr. 1 BGB). Gemäß § 1599 Absatz 1 BGB gilt die hier für Walter streitende Vaterschaftsvermutung nicht, wenn aufgrund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, dass der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

Ist die Vaterschaftsvermutung zugunsten von Walter durch Anfechtung beseitigt, so ist der Weg für die Feststellung von Pauls Vaterschaft frei. Diese kann entweder durch gerichtliche Vaterschaftsfeststellung (§ 1592 Nr. 3 BGB) erfolgen oder – einfacher – durch notarielles Vaterschaftsanerkennnis des Paul unter Zustimmung der Kindsmutter (§ 1592 Nr. 2 BGB). Eine etwas verkürzte Lösungsmöglichkeit bietet im vorliegenden Fall § 1599 Absatz 2 BGB an: Die Vaterschaftsvermutung zugunsten von Walter könnte danach – alternativ zur Anfechtung – auch dadurch beseitigt werden, dass Birgit vor der Geburt des Kindes Antrag auf Scheidung der Ehe stellt und ein Dritter (Paul) spätestens bis zum Ablauf eines Jahres

nach rechtskräftigem Scheidungsurteil die Vaterschaft anerkennt (§ 1599 Absatz 2 BGB). Einer Vaterschaftsanfechtung bedarf es dann nicht; allerdings wird bei diesem Vorgehen die Zustimmung des Mannes benötigt, der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war (Walter) (§ 1599 Absatz 2 Satz 2 BGB). Sind die Voraussetzungen des § 1599 Absatz 2 BGB erfüllt, gilt die Vaterschaftsvermutung des § 1592 Nr. 1 BGB ebenfalls nicht.

IV. **Praxisschwerpunkt: Notarielle Anerkennung der Vaterschaft**

1. **Form**

Die Vaterschaftsanerkennung bedarf der öffentlichen Beurkundung, § 1597 Absatz 1 BGB. Aus diesem Grunde wird häufig der Notar mit der Anerkennung der Vaterschaft befasst. **§ 1597 Absatz 1 BGB**

Sonstige zur Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung zuständige Stellen sind vor allem:

- Standesämter
- Jugendämter
- Amtsgerichte

2. **Errichtung und Inhalt der Urkunde**

a) **Vorprüfung**

➤ **Zeitlicher Anwendungsbereich der Vaterschaftsanerkennung**

Gemäß § 1594 Absatz 4 BGB ist die Anerkennung der Vaterschaft schon vor der Geburt des Kindes zulässig. Selbstverständlich kann die Vaterschaft aber auch zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Geburt des Kindes anerkannt werden. **§ 1594 Absatz 4 BGB**

Naturegeben ist die Anerkennung der Vaterschaft vor der Zeugung des Kindes unzulässig. Deswegen sind insbesondere solche Anerkennungen in notariellen Urkunden, die die rechtlichen Verhältnisse anlässlich einer künstlichen Befruchtung („Insemination“) ausgestalten, verfrüht abgegeben und somit rechtlich unwirksam.

➤ **Nicht-Bestehen der Vaterschaft eines anderen Mannes**

Gemäß § 1594 Absatz 2 BGB ist die Anerkennung der Vaterschaft nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Die notarielle Vaterschaftsanerkennung soll nicht als Instrument missbraucht werden können, die bestehende Vaterschaft eines anderen Mannes in Frage zu stellen. Der Notar muss seine Mitwirkung versagen, wenn eine notarielle Vaterschaftsanerkennung gewünscht wird, obwohl ihm bekannt ist, dass die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. **§ 1594 Absatz 2 BGB**

→ **Fallbeispiel 2 zur Vaterschaft im Rechtssinne S. 18**